



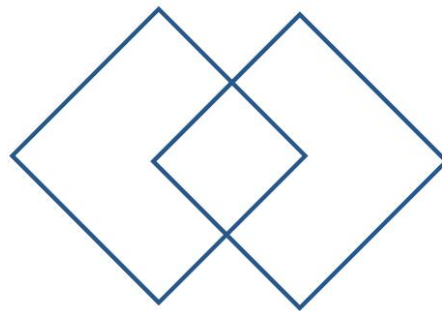
Altersgerechtes
Wohnen
Wollishofen

Studacker
Studackerstrasse 22
8038 Zürich

Tannenrauch
Mööslistrasse 12
8038 Zürich

Taxordnung 2024

gültig ab 1. Januar 2024



sympathisch ♦ ehrlich ♦ integriert

Inhaltsverzeichnis

1. EINFÜHRUNG	3
2. WIE IST DIE ABRECHNUNG AUFGETEILT?	3
3. ALLE TAXEN	4
3.1. Pensionstaxen	4
3.2. Betreuungstaxen (nicht-KVG-pflichtige Leistung)	4
3.3. Pfllegetaxen	5
3.3.1. Anteil Bewohner an Pfllegetaxe	5
3.3.2. Übersicht Gesamtkosten Pflege und Betreuung	5
3.4. Einmalige Auslagen	5
3.5. Preisliste der persönlichen Nebenleistungen	6
4. KURZAUFENTHALT	7
4.1. Hoteltaxe	7
4.2. Betreuungs- und Pfllegetaxe	7
4.3. Persönliche Nebenleistungen	7
4.4. Einmalige Auslagen	7
4.5. Zimmerreservation	7
4.6. Kündigungsfrist	7
5. AKUT- UND ÜBERGANGSPFLEGE (AÜP)	7
6. LEISTUNGSBEDINGUNGEN	7
7. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN	8
7.1. Sicherheitsleistung	8
7.2. Rückerstattung	8
7.3. Mehrwertsteuer	8
7.4. Zusatzleistungen	8
7.5. Befreiung von der Melde- und Gebührenpflicht für Radio und Fernsehen	8

Die Alterswohnheime Studacker und Tannenrauch sind Heime des Vereins Altersgerechtes Wohnen Wollishofen.

1. Einführung

Der Vorstand des Vereins Altersgerechtes Wohnen Wollishofen beschliesst aufgrund von Ziffer 7.2. der Vereinsstatuten die folgende für das Jahr 2024 gültige Taxordnung.

Die Taxordnung weist die Preise für die Grundtaxe, Pflege- und Betreuungstaxe, die individuellen Verrechnungen sowie die gültigen Rückvergütungen aus. **Sie ist ein integrierter Bestandteil des Pensionsvertrages.**

Der Pensionsvertrag mit den allgemeinen Bedingungen und dieser Taxordnung bilden die Basis unserer Zusammenarbeit.

Die Taxen richten sich nach den Betriebskosten der beiden Alterswohnheime. Für nicht aufgeführte Dienstleistungen gilt der Grundsatz der vollen Kostenabdeckung.

Der Leistungsumfang ist in der Taxordnung und in den „Allgemeinen Bedingungen zum Pensionsvertrag der Alterswohnheime Studacker und Tannenrauch“ aufgeführt.

Änderungen der Taxordnung sind jederzeit möglich, unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist.

Seit dem 1. Januar 2011 gelten bundesrechtliche Bestimmungen zur Pflegefinanzierung. Die Taxen richten sich nach den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) sowie den Richtlinien des Heimverbands Curaviva und den jeweils aktuellen Verträgen mit den Krankenversicherungen bzw. den vom Regierungsrat festgesetzten Taxen.

2. Wie ist die Abrechnung aufgeteilt?

Wir verrechnen monatlich alle anfallenden Kosten eines Heimbewohners. Die Kosten für den Aufenthalt setzen sich wie folgt zusammen:

Taxenaufteilung:	Bemerkungen:
• Pensionstaxe (im Alters- oder Pflegeheim)	zulasten des Bewohnenden
• Betreuungstaxe (nicht KVG-pflichtige Leistung)	zulasten des Bewohnenden
• Pflegeleistungen, KVG-pflichtig	zulasten Versicherer u. öffentliche Hand
• Eigenleistung des Bewohnenden an Pflegeleistung	zulasten des Bewohnenden
• Pflegematerial	zulasten des Bewohnenden oder des Versicherers
• Private Auslagen/Persönliche Nebenleistungen	zulasten des Bewohnenden

Ihre monatliche Abrechnung wird mit dieser Gliederung erstellt.

3. Alle Taxen

Die beiden Alterswohnheime bieten für alle Heimbewohner ein Grundangebot von Leistungen an. Alle Zimmer ohne Vermerk haben ein WC und Lavabo.

3.1. Pensionstaxen

Diese Taxen decken den Aufenthalt und somit das Wohnen, die Reinigung der Kleider und des Zimmers sowie die Vollverpflegung ab. Der Preis in Schweizer Franken versteht sich pro Tag und pro Person.

Haus Studacker		
Taxen für Hotellerie	Einzelperson	Ehepaar
Einzelzimmer normal (bis 18 m ²)*	CHF 143.00	
Einzelzimmer gross (über 18 m ² , inkl. Dusche)	CHF 158.00	
Zwei-Zimmer-Einheit *	CHF 203.00	CHF 138.00

*Zuschlag pro Stockwerk (ab 3. Stock)

CHF 1.00

*Zuschlag pro Stockwerk bei Seesicht (ab 3. Stock)

CHF 2.00

*Zuschlag Dusche

CHF 10.00

Haus Tannenrauch		
Taxen für Hotellerie	Einzelperson	Ehepaar
Einzelzimmer normal (bis 18 m ²)*	CHF 147.00	
Einzelzimmer gross (über 18 m ²)*	CHF 150.00	
Suiten, 2 Zimmer, mit Dusche und Teeküche (37 m ²)*	CHF 228.00	CHF 155.00
Wohnung 7. Stock 59 m ² , mit Dusche, Teeküche und Terrasse	CHF 270.00	CHF 175.00
Wohnung 7. Stock 41 m ² , mit Dusche, Teeküche und Terrasse	CHF 250.00	CHF 165.00
Ein-Bett-Pflegezimmer	CHF 168.00	
Zwei-Bett-Pflegezimmer	CHF 132.00	

*Zuschlag pro Stockwerk

CHF 1.-

°Zuschlag Dusche

CHF 10.-

3.2. Betreuungstaxen (nicht-KVG-pflichtige Leistung)

Die Betreuungskosten decken diejenigen Leistungen, die für die Betreuung der Bewohner zur Vermittlung von Sicherheit und Geborgenheit dienen: 24-Stunden-Präsenz, Unterstützung in der Alltagsgestaltung, Förderung sozialer Kontakte, etc.

Der Preis in Schweizer Franken versteht sich pro Tag und pro Person.

Betreuungstaxen	CHF / Tag
Stufe 0	15.00
Stufe 1 bis 2	30.00
Stufe 3 bis 4	40.00
Stufe 5 bis 12	50.00

Die Betreuungstaxe wird allen Bewohnenden in Rechnung gestellt und separat ausgewiesen. Ausserordentlicher Mehraufwand für Betreuungsleistungen wird nach Zeitaufwand gemäss Taxordnung Punkt 3.5 verrechnet.

3.3. Pflögetaxen

Die Pflögetaxe umfasst die Pflögeleistungen nach KVG und richtet sich nach der individuellen Pflögeeeinstufung gemäss den Richtlinien des Bundes. Die Pflögetaxe wird von Bund und Kanton vorgegeben sowie von der Krankenversicherung und der Gemeinde (öffentliche Hand) mitfinanziert.

3.3.1. Anteil Bewohner an Pflögetaxe

Der Preis in Schweizer Franken versteht sich pro Tag und pro Person

Anteil Bewohner an Pflögetaxe	CHF / Tag
Stufe 0	0.00
Stufe 1	7.25
Stufe 2 bis 12	23.00

Ausserordentlicher Mehraufwand für Pflögeleistungen, die durch BESA/RAI nicht erfassbar sind, werden nach Zeitaufwand gemäss Taxordnung Punkt 3.5. erfasst.

3.3.2. Übersicht Gesamtkosten Pflöge und Betreuung

Total Pflöge- und Betreuungstaxen in CHF pro Tag						
BESA / RAI-Stufe	Gesamtkosten Pflöge u. Betreuung.	Beitrag KK	Max. Beitrag öffentl. Hand	Bewohneranteil Pflöge	Betreuungstaxen	Nettokosten Bewohner
0	15.00	0.00	0.00	0.00	15.00	15.00
1	46.85	9.60	0.00	7.25	30.00	37.25
2	78.90	19.20	6.70	23.00	30.00	53.00
3	121.00	28.80	29.20	23.00	40.00	63.00
4	153.10	38.40	51.70	23.00	40.00	63.00
5	195.15	48.00	74.15	23.00	50.00	73.00
6	227.25	57.60	96.65	23.00	50.00	73.00
7	259.35	67.20	119.15	23.00	50.00	73.00
8	291.40	76.80	141.60	23.00	50.00	73.00
9	323.50	86.40	164.10	23.00	50.00	73.00
10	355.60	96.00	186.60	23.00	50.00	73.00
11	387.65	105.60	209.05	23.00	50.00	73.00
12	419.75	115.20	231.55	23.00	50.00	73.00

3.4. Einmalige Auslagen

Einmalige Auslagen	Zeitpunkt	CHF
Sicherheitsleistung (wird bei Vertragsende nach Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten zurückerstattet)	Vor/bei Eintritt	7000.00
Schluss-Pauschale Ein-Zimmer-Einheit	Vertragsende	515.00
Schluss-Pauschale Zwei-Zimmer-Einheit	Vertragsende	770.00
Todesfallkosten	Vertragsende	360.00

3.5. Preisliste der persönlichen Nebenleistungen

Die nachfolgenden Leistungen sind Sache der Bewohnenden und können zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

Dienstleistungen:	Einheit:	CHF
Preise für Konsumation Cafeteria und Gäste	separate	--
Stundenansatz Mitarbeitende	Pro Stunde	75.00
Technisches Material	nach Aufwand	--
Transporte (exkl. Fahrer und Begleitperson)	km	1.50
Möbel entsorgen	nach Aufwand	--
Doppeltürschrank im Keller	pro Monat	20.00
Kurzzeitige Lagerung von Möbeln	m ² /Tag	1.50
Ersatzschlüssel herstellen (1x Chip und 1x Hartschlüssel.)	Pauschale	90.00
Zimmerservice	pro Getränk	5.50
Zimmerservice	pro Mahlzeit	7.50
Wäsche-Etiketten	pro Stück	1.20
Reinigung privater Bettwäsche	pro Wechsel	10.00
Reinigung einzelner Bettwäschestücke	pro Stück	3.50
Chemische Reinigung der Privatwäsche	nach Aufwand	--
Ext. Dienstleistungen (Coiffeuse, Pédicure, Podologin, usw)	nach Aufwand	--
Weglaufschutz (Funkuhr, GPS, Trittmatte, Türwächter)	pro Monat	20.00
Reinigung Rollator (Privat, 1x/Jahr Pflicht)	pro Reinigung	30.00
Reinigung Rollstuhl (Privat, 1x/Jahr Pflicht)	pro Reinigung	72.00
Hilflosenentschädigung *	pauschal	105.00
Nachsendungen privater Post	2 x pro Monat	20.00
Rechnungspauschale wenn kein LSV/DD	pro Rechnung	30.00
Kleintierhaltung (zusätzlicher Vertrag)	pro Tag	5.00
Nur Tannenrauch (Studacker über Swisscom):		
Telefonanschluss inkl. WLAN	pro Monat	20.00
Telefongebühren (Flatrate CH Fr. 25.-, CH/EU/USA Fr. 35.-)	nach Aufwand	--
Nur Studacker:		
Möbelmiete im Daueraufenthalt (Pauschale)	pro Monat	50.00
Einzelpreis TV	pro Monat	15.00
Einzelpreis TV-Möbel	pro Monat	5.00
Einzelpreis Sessel	pro Monat	10.00
Einzelpreis Tisch mit 2 Stühlen	pro Monat	10.00
Einzelpreis Beistelltisch	pro Monat	5.00
Einzelpreis Stehlampe	pro Monat	5.00
Miete Handy (Gebühren nach Aufwand)	pro Tag	1.00

* Ausfüllen eines Antrages/Neubeurteilung, unabhängig, ob der Antrag genehmigt wird

4. Kurzaufenthalt

Als Kurzaufenthalt gelten Aufenthalte von maximal 60 Tagen für Probewohnen, Ferien, temporäre Gäste, und Übergangspflege. Der verrechnete Mindestaufenthalt beträgt 14 Tage.

4.1. Hoteltaxe

Ein-Zimmer-Einheit	pro Tag	CHF 175.00
Zwei-Zimmer-Einheit für 1 Person	pro Tag	CHF 250.00
Zwei-Zimmer-Einheit für 2 Personen	pro Tag / Person	CHF 170.00

4.2. Betreuungs- und Pflege taxen

Gemäss oben beschriebenen Taxen (Punkt 3.2 und 3.3)

4.3. Persönliche Nebenleistungen

Gemäss oben beschriebenen Taxen (Punkt 3.5)

4.4. Einmalige Auslagen

Sicherheitsleistung (wird bei Vertragsende nach Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten zurückerstattet)	Vor/bei Eintritt	CHF 3500.00
Schluss-Pauschale Ein-Zimmer-Einheit	Bei Vertragsende	CHF 210.00
Schluss-Pauschale Zwei-Zimmer-Einheit	Bei Vertragsende	CHF 360.00

4.5. Zimmerreservation

Für Zimmerreservierungen vor dem Eintritt wird die Hoteltaxe abzüglich CHF 12.00 pro Tag verrechnet. Wird das Zimmer nicht bezogen, z.B. infolge Todesfalls, wird die obige Reservationsgebühr für max. 7 Tage erhoben.

4.6. Kündigungsfrist

Die Kündigungsfrist beträgt 7 Tage, sofern der definitive Austritt bei Eintritt nicht bereits festgelegt wird.

5. Akut- und Übergangspflege (AÜP)

Die beiden Alterswohnheim Studacker und Tannenrauch bietet Personen, welche nach einem Spitalaufenthalt weiterführende Pflege benötigen, Akut- und Übergangspflege an. Ziel dabei ist, dass der betroffenen Person eine Rückkehr in das gewohnte Umfeld ermöglicht wird. Gemäss den gesetzlichen Bestimmungen muss diese Aufenthaltsart von einem Spitalarzt verordnet sein und ist auf zwei Wochen beschränkt. Ab dem 15. Tag wird ein allfällig verlängerter Aufenthalt automatisch als Kurzaufenthalt (siehe Punkt 4) weitergeführt.

Während der Akut- und Übergangspflege entfällt der Eigenanteil des Bewohnenden an die Pflegekosten. Die restlichen Pflegekosten teilen sich Gemeinde und Versicherer nach den gesetzlichen Vorgaben. Die Betreuungstaxen entsprechen der Betreuungstaxe der Pflegestufen 5-12 (siehe Punkt 3.2). Für alle anderen Taxen und Bestimmungen kommt das Kapitel Kurzaufenthalt (siehe Punkt 4) zur Anwendung.

6. Leistungsbedingungen

Das Studacker und das Tannenrauch sind integrierte Alters- und Pflegeheime.

Pflegeleistungen nach KVG

Alle Mittel und Gegenstände, welche durch Codes gekennzeichnet sind, werden gemäss gesetzlichen oder vertraglichen Richtlinien mit den zuständigen Zahlern verrechnet. Wo eine Maximalvergütung für die Zahler festgelegt wurde, können die Mehrkosten im Bedarfsfall den Bewohnern in Rechnung gestellt werden. Pflegeprodukte und Medikamente ohne Codes sind durch den Bewohner zu tragen. Pflegematerial, welches ausserhalb des ordentlichen Pflegeprozesses zusätzlich bezogen wird, hat der Bewohnende zu bezahlen.

Die Abrechnung für Pflegeleistungen mit Versicherer und Gemeinde erfolgt direkt durch uns. Ärztliche Leistungen und Medikamente werden vom Arzt und der Apotheke direkt dem Bewohnenden verrechnet.

7. Zahlungsbedingungen

Das Lastschriftverfahren **muss vor Eintritt eingerichtet sein**. Aus wirtschaftlichen Gründen sind andere Zahlungsarten nicht zulässig.

7.1. Sicherheitsleistung

Die Sicherheitsleistung muss spätestens 24 Stunden vor dem vereinbarten Eintrittstermin geleistet und dem betreffenden Heim gutgeschrieben sein.

7.2. Rückerstattung

Bei Abwesenheit werden ab dem 4. Tag (3 Karenztage) CHF 12.00 pro Abwesenheitstag zurückerstattet. Ab- und Anreisetag gelten nicht als Abwesenheit.

7.3. Mehrwertsteuer

Leistungen, mit Ausnahme der in Rechnung gestellten Grundtaxen sowie medizinisch und pflegerische Leistungen (BESA/RAI) sind mehrwertsteuerpflichtig. Allfällig geschuldete Mehrwertsteuer ist in den aufgeführten Gebühren inbegriffen.

7.4. Zusatzleistungen

Bitte klären Sie beim Amt für Zusatzleistungen (www.stadt-zuerich.ch/azl oder unter Telefon 044 412 61 11) ab, ob Sie die Voraussetzungen für Zusatzleistungen erfüllen.

Ergänzungsleistung	Wenn die AHV und andere Einkommen nicht zur Bezahlung der Pensions-, Pflege- und Betreuungstaxe ausreichen, können Ergänzungsleistungen beantragt werden. Diese sind keine Fürsorgeleistungen, sondern stellen einen Rechtsanspruch auf Grund des Bundesgesetzes dar. Wer seinen Anspruch auf eine Ergänzungsleistung geltend machen will, muss sich bei der zuständigen AHV-Gemeindezweigstelle melden.
Hilflosenentschädigung	Bei einer Pflegebedürftigkeit, die mindestens ein Jahr lang dauert, besteht der Anspruch auf Hilflosenentschädigung. Diese ist im Gegensatz zu den Ergänzungsleistungen nicht vermögensabhängig, sondern steht allen zu. Der Antrag muss durch die Bewohnerin bzw. den Bewohner an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich gestellt werden. Die Pflege ist auf Wunsch beim Ausfüllen des Antrages behilflich.

7.5. Befreiung von der Melde- und Gebührenpflicht für Radio und Fernsehen

Seit dem 01. Januar 2019 müssen Personen, welche in einem Kollektivhaushalt wohnen (z. B. Altersheim) keine Abgabe für Radio und Fernsehen mehr leisten. Unsere Alterswohnheime bezahlen diese für alle ihre Bewohnerinnen und Bewohner.

Für Fragen zu unseren Angeboten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Alterswohnheim Studacker
Studackerstr. 22
8038 Zürich

043 399 80 20
studacker@wollishofer-heime.ch

Alterswohnheim Tannenrauch
Mööslistr. 12
8038 Zürich

044 485 48 48
tannenrauch@wollishofer-heime.ch

Zürich, 01.01.2024